AMTSBLATT
DER STADT KAARST

Ausgabe 19/26 | Erscheinungsdatum 23.10.2026 | 2. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen 2

Hauptsatzung der Stadt Kaarst 6

IMPRESSUM 20

Hinweis:
vollständige Ausgabe des Amtsblattes hängt im Foyer der Verwaltungsgebäude in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Stadt Kaarst **Stadt Kaarst, 14.10.2026**

Bekanntmachung

Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Köln führt im Rahmen des oben genannten Braunkohlenplanänderungsverfahrens gem. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. V. m. § 27c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwVfG NRW eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins durch.

Die Online-Konsultation ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Online-Konsultation ist in dem Zeitraum von

03.11.2026

bis

13.11.2026

möglich. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung. Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 13.11.2026, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder per Fax der Bezirksregierung Köln (0221 / 1472905) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die Online-Konsultation findet statt in dem Zeitraum von

16.11.2026

bis

30.11.2026

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **30.11.2026,** 23:59 Uhr,

elektronisch

unter der E-Mail-Adresse braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de

oder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder
- per Fax der Bezirksregierung Köln (0221 /1472905)

dazu äußern.

Bei dem zu ändernden Braunkohlenplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan (§ 2 Abs. 1 LPlG NRW). Für die Änderung eines Raumordnungsplans ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5, Nr. 1.5 UVPG eine Strategische Umweltprüfung (Umweltprüfung) durchzuführen. Die Umweltprüfung wird gemäß § 48 S. 1 UVPG nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 ff. i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG sowie den §§ 27 ff. i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 LPlG NRW.

Des Weiteren erfordert die Änderung des Vorhabens Tagebau Garzweiler II unter Berücksichtigung der §§ 52 Abs. 2c, 2a, 2b, 57c BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 1b) bb) und cc) UVP-V Bergbau sowie § 27 Abs. 1 LPlG NRW eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG und bestätigt durch Bezirksregierung Köln sowie Beschlüsse BKA v. 25.11.2022 (165. Sitzung) und v. 17.03.2023 (166. Sitzung)). Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich

insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Aus der UVP-Pflicht ergibt sich vorliegend die Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 165. Sitzung am 25.11.2022 beschlossen, dass die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 LPlG in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen sind. Sowohl die Umweltprüfung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind unselbständige Teile des Braunkohlenplanänderungsverfahrens (§ 27 Abs. 1 LPlG i.V.m. §§ 4, 33 UVPG).

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgt durch Anmeldung (das betrifft die zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt werden, s.o.). Dafür müssen unter Darlegung der Betroffenheit, Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangabe die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Dies ist vom 03.11.2026 bis zum 13.11.2026 möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

- Die im vorstehenden Zusammenhang erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben. Die Bezirksregierung Köln beachtet dazu als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Online-Konsultation.

Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann die Online-Konsultation auch ohne ihn durchgeführt und über die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II entschieden werden (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 3 und § 27c Abs. 3 VwVfG NRW).

- In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht, d. h. innerhalb der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist, erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW).

- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

- Mit der Möglichkeit der erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d. h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht werden.

- Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- Diese Bekanntmachung kann gemäß § 27a VwVfG NRW zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter folgender Adresse eingesehen bzw. heruntergeladen werden: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen. Weiter ist diese Bekanntmachung auch auf dem UVP-Portal einsehbar unter der Adresse: https://www.uvp-verbund.de/startseite.

- Die Durchführung der Online-Konsultation wird in den folgenden Städten und Gemeinden gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht: Hückelhoven, Erkelenz, Titz, Wassenberg, Wegberg, Mönchengladbach, Bedburg, Bergheim, Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Neuss, Korschenbroich, Kaarst, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen, Brüggen, Willich, Nettetal, Meerbusch.

Gez. Weber

Hauptsatzung der Stadt Kaarst

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Stadtgebiet

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

§ 3 Rat und Ratsmitglieder

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

§ 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6 Anregungen und Beschwerden

§ 7 Ehrenordnung

§ 8 Ausschüsse

§ 9 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 9a Seniorenbeirat

§ 10 Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder, Verdienstausfall

§ 11 Fraktionszuwendungen

§ 12 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 13 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

§ 14 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

§ 15 Beigeordnete

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 17 Verträge besonderer Art

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Bekanntmachungsanordnung

Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 22.10.2026

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Kaarst am 24.09.2026 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Kaarst umfasst die Ortsteile Kaarst, Büttgen, Driesch, Holzbüttgen und Vorst.

§ 2
Wappen, Siegel, Flagge

(1) Die Stadt Kaarst führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge (Banner).

(2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben:
„Unter silbernem Schildhaupt, darin ein durchgehendes schwarzes Kreuz, gespalten von Blau und Gold, vorne drei 2:1 gestellte silberne Mühleisen, zwischen denen ein goldener Ring, hinten ein roter von einem silbernen Schwert durchteilter Mantel."

(3) Das Siegel enthält als Umschrift oben „Stadt Kaarst", unten „Rhein-Kreis Neuss". Das Siegelbild ist im Siegelrund der Wappenschild der Stadt in schwarzweißer Umrisszeichnung, das Kreuz schwarz.

(4) Die Flagge (Banner) ist wie folgt beschrieben:
„Unter weißem Bannerhaupt, darin der Wappenschild der Stadt, längs gestreift im Verhältnis 1:1 von Blau und Gold“.

§ 3
Rat und Ratsmitglieder

(1) Der Rat der Stadt Kaarst führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

(3) Der Stadtrat beschließt für seine Sitzungen und das Verfahren in den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten regelt sich nach dem Landesgleichstellungsgesetz.

§ 4a
Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

(3) Film- und Tonaufnahmen durch Verwaltungsbedienstete oder durch die von der Verwaltung beauftragten Personen von den Ratsmitgliedern sind mit dem Ziel der Veröffentlichung in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung ins Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Die Mitschnitte werden auf der Internetseite der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) für die Dauer von 6 Monaten zur Verfügung gestellt.

(4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen der Presse können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
(5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b
Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Stadtrat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Kaarst zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller

Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Kaarst handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Stadtrat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Stadtrates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Stadtrat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen, Gruppen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Stadtrat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Kaarst fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kaarst fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
   (a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
   (b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
   (c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
   (d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, werden nicht beraten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der gemäß Zuständigkeitsordnung fachlich zuständige Ausschuss zur Vorberatung bestimmt.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie zur abschließenden Entscheidung an den Hauptausschuss. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die der Hauptausschuss nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Entscheidung mit Begründung nach Abs. 5 durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7
Ehrenordnung

(1) Unter Zugrundelegung des § 43 Abs. 3 GO NRW haben die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister folgende Angaben zu machen:
   (a) die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
   (i) unselbstständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
   (ii) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes unter Angabe der Firma,
   (iii) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweiges.
   (b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organen oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften.

(c) Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.

Änderungen während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Diese Angaben und ggfs. Änderungen können bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister durch die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse eingesehen werden, wenn ein begründetes Interesse bekundet wird. Über die Anerkennung des begründeten Interesses entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

(3) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse sind gehalten,

(a) neben den verfassungsrechtlich festgelegten Bestimmungen der Unvereinbarkeit und der Interessenkollision in ihrer persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeit sehr sorgfältig zu prüfen, ob da, wo formal keine rechtlichen Bedenken bestehen, nicht möglicherweise der böse Schein und der ein schlechtes Beispiel gebende Eindruck unzulässiger Verquickung der Mandatsstellung mit beruflichem Interesse entstehen kann;

(b) Bemühungen oder vertragliche Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern innerhalb der Stadt Kaarst zu vermeiden, wenn dabei darauf abgezielt wird, Grundstücke im Kommunalbereich überhaupt oder besser bebaubar zu machen;

(c) entgeltliche Tätigkeiten aus Kontaktungs- und Beratungsverträgen, die nicht im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf stehen, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen.

(4) In Zweifelsfragen ist das Ratsmitglied und das Mitglied des Ausschusses verpflichtet, durch Rückfragen bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister sich über die Auslegung der Bestimmungen der Absätze 1. – 3. zu vergewissern.

(5) Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Ratsmitglied oder ein Mitglied des Ausschusses gegen die Ehrenordnung verstoßen habe, hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Sachverhalt aufzuklären und die Betreffende/den Betreffenden anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat sie/er der Fraktion und/oder der Gruppe, der die oder der Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung mit.

(6) Die Auskünfte nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz werden im Internet veröffentlicht.

§ 8
Ausschüsse

(1) Der Stadtrat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.

(3) Der Stadtrat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Stadtrat kann für die Entscheidung der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(5) In dem nach der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschuss können beratende Mitglieder nach dem Denkmalschutzgesetz gewählt werden.

§ 9
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen an den kommunalen Willensbildungsprozessen in der Stadt Kaarst ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet, der aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. 5 Mitglieder werden nach der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Kaarst direkt gewählt, 4 weitere Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte.

§ 9a
Seniorenbeirat

Es wird gemäß § 27 b GO NRW ein Seniorenbeirat mit neun Mitgliedern eingerichtet. Nähere Einzelheiten regelt die Satzung des Seniorenbeirates.

§ 10
Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder, Verdienstausfall

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme

an den vom Stadtrat oder den Ausschüssen eingerichteten Arbeitskreisen, Kommissionen und Beiräten. Die Sitzungen der Fraktionen können auch in Form von Online-Sitzungen durchgeführt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 52 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an vom Stadtrat oder den Ausschüssen eingerichteten Arbeitskreisen, Kommissionen und Beiräten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 52 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

(4) Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
   (a) Alle Stadtrats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach der gültigen Entschädigungsverordnung festgesetzt.
   (b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
   (c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
   (d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig waren, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW sowie die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW i.V.m. der EntschVO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

(6) Die Vorsitzenden aller Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Inklusion erhalten entsprechend der Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 2 EntschVO ein Sitzungsgeld. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Inklusion erhält gemäß § 27 Abs. 9 GO NRW für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld.

§ 11
Fraktionszuwendungen

Die Fraktionen erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung durch Zahlung einer festen, monatlichen Pauschale sowie eines Grundbetrages, der sich nach der Zahl der ihnen angehörenden Ratsmitglieder richtet. Die Höhe der Zuwendungen an die Fraktionen richtet sich nach den Festsetzungen im Haushaltsplan und wird in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist.
Die Fraktionen leisten diesen Nachweis bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres. Bis dahin können die Zuwendungen durch die Fraktionen zweckgebunden bewirtschaftet werden. Nicht verwendete Mittel fallen in den städtischen Haushalt zurück und gelten als gespart.

§ 12
Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 13
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten gelten im Namen des Stadtrates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Stadtrat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Kaarst festgelegt.

(2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14
Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache Personen zur ehrenamtlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Befugnisse richten sich nach § 67 GO NRW.

§ 15
Beigeordnete

(1) Es werden bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine(r) der Beigeordneten wird durch Beschluss des Stadtrates zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Es ist die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“ zu führen.

(2) Der Stadtrat legt die Geschäftskreise der Beigeordneten fest.

§ 16
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Stadt Kaarst, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bereichsleitungen trifft, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, der Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Kaarst verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Stadtrat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Wird eine Mehrheit von zwei Dritteln nicht erreicht, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Entscheidung. Im Übrigen wird auf die Vorgaben des § 73 Abs. 3 GO NRW verwiesen.

§ 17
Verträge besonderer Art

(1) Verträge der Stadt Kaarst mit Mitgliedern des Stadtrates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Kaarst bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:
   (a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
   (b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage eines von der Stadt Kaarst vorgenommenen Vergabeverfahrens zugestimmt hat,
   (c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt und 1.500,00 Euro nicht überschreiten.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Fachbereichsleitungen sowie Personen, die Bereichsleitungen inne haben in der Stadt Kaarst.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Kaarst vollzogen. Das Amtsblatt liegt in gedruckter Form im Verwaltungsgebäude Kaarst und im Verwaltungsgebäude Büttgen aus.
Gleichzeitig erfolgt ein Aushang des Amtsblattes in den Schaukästen in den Rathäusern, Verwaltungsgebäude Kaarst, Am Neumarkt 2, und Verwaltungsgebäude Büttgen, Rathausplatz 23.
Im Internet wird unter der Adresse www.kaarst.de das Amtsblatt digital zur Verfügung gestellt.
Eine Zustellung des Amtsblattes kann beantragt werden.
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kaarst, die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschrieben sind, erfolgen zusätzlich durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kaarst www.kaarst.de.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen ausschließlich durch Aushang in den Informationsschaukästen der Stadt.

§ 19
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 22.10.2026
Der Bürgermeister

Gez.
Christian Horn-Heinemann

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Der Bürgermeister
Am Neumarkt 2 I 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.



kaarst*
WWW.KAARST.DE